

Richtlinie für die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vorstands im Bundesverband Medizintechnologie – BVMed

1. Definition des Ehrenmitgliedschaftsstatus:

Die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand des Bundesverbands Medizintechnologie wird Personen verliehen, die sich durch herausragende Beiträge und langjährige engagierte Dienste für die Organisation verdient gemacht haben.

2. Kriterien für die Ernennung:

- a. Mindestens fünfzehnjährige aktive Mitgliedschaft im Vorstand.
- b. Nachweis außergewöhnlicher Leistungen und bedeutender Einfluss auf die Entwicklung des BVMed.
- c. Beitrag zur Förderung der Ziele und Werte des BVMed.

3. Nominierungsverfahren:

- a. Nominierungen können von Vorstandsmitgliedern oder auf Vorschlag der Mitgliedschaft in der BVMed-Geschäftsführung eingereicht werden.
- b. Einreichungen müssen schriftlich erfolgen und eine Begründung für die Nominierung enthalten.
- c. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Nominierungen mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit.

4. Bewertung und Auswahl:

- a. Der Vorstand evaluiert die Beiträge und Verdienste der Kandidatin bzw. des Kandidaten anhand der festgelegten Kriterien.
- b. Die Entscheidung basiert auf objektiven Maßstäben und der nachweislichen positiven Wirkung auf den Verband.

5. Ernennung:

- a. Gemäß § 9.7 der BVMed-Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über „die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden“.

b. Die Mitgliederversammlung wählt die Kandidatin bzw. den Kandidaten mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Mitteilung und Zeremonie:

a. Die erfolgreichen Kandidaten werden schriftlich über ihre Ernennung informiert.

b. Eine feierliche Zeremonie zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder eines besonderen Events organisiert.

7. Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds:

a. Ehrenmitglieder müssen keinem Unternehmen angehören und sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.

b. Das Ehrenmitglied behält das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, hat jedoch keine stimmberechtigte Position.

c. Das Ehrenmitglied wird zu wichtigen Veranstaltungen des Verbands eingeladen und kann weiterhin beratende Funktionen übernehmen.

8. Dauer der Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand ist lebenslang, es sei denn, sie wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstands widerrufen.

9. Änderungen der Richtlinie:

Diese Richtlinie kann durch einen Beschluss des Vorstands mit einer qualifizierten Mehrheit geändert werden.

Diese Richtlinie ist vom Vorstand am 19. Dezember 2023 beschlossen worden und tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft.